

## 2.3 Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

### Kurzdarstellung/-beschreibung

Wenn eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege/Verhinderungspflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den pflegebedürftigen Menschen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall 1.470 € (**stufenweise Leistungserhöhung**) im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die Verhinderungs- oder Ersatzpflege kann durch eine oder mehrere Pflegeperson(en), eine Diakoniestation/ einen ambulanten Pflegedienst oder einen nicht zugelassenen Dienst innerhalb des Haushalts erbracht werden. Verhinderungspflege ist aber auch außerhalb des Haushalts in zugelassenen und nicht zugelassenen Pflegeeinrichtungen sowie in weiteren Einrichtungen möglich.

### Leistungsvoraussetzungen

- Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI beim pflegebedürftigen Menschen (**→ 1. Einstufung**).
- Voraussetzung für die Leistung der Verhinderungspflege ist eine Vorpflegezeit/Wartezeit von 6 Monaten.

### Leistungsart und Leistungshöhe

- Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist auf vier Wochen im Kalenderjahr begrenzt.
- Die Leistungshöhe beträgt maximal 1.470,00 € pro Kalenderjahr unabhängig von der jeweiligen Pflegestufe (**stufenweise Leistungserhöhung**).
- Die Verhinderungspflege kann auch in mehreren Teilzeiträumen und stundenweise in Anspruch genommen werden. Für Tage, an denen die Ersatzpflege nicht mindestens 8 Stunden erbracht wird, erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr. Das Pflegegeld wird bei in stundenweiser Inanspruchnahme der Ersatzpflege bei weniger als 8 Stunden nicht gekürzt.

### Antragstellung

- durch den pflegebedürftigen Menschen,
- bei seiner Pflegekasse.

### Wichtige Informationen

Die Verhinderungspflege kann erbracht werden durch:

- eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person (z.B. Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte),
- eine erwerbsmäßig pflegende Person(en),
- eine durch die Pflegekassen zugelassene Pflegeeinrichtung (z.B. Diakoniestationen und andere ambulante Pflegedienste, ...),
- andere nicht durch die Pflegekassen zugelassenen Dienste, die die Verhinderungspflege durchführen (z.B. Dorfhelfer/innen, Betriebshilfsdienste).

### Erweiterter Haushaltsbegriff/ Verhinderungspflege auch außerhalb des Haushalts möglich

Verhinderungspflege kann auch außerhalb des Haushalts in Anspruch genommen werden, da hier ein erweiterter Haushaltsbegriff gilt; d.h. sie kann in Anspruch genommen werden in:

- Wohnheimen für behinderte Menschen
- Internaten
- Krankenwohnungen
- Kindergärten
- Schulen
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- Krankenhäusern
- Pflegeeinrichtungen (unabhängig von der Zulassung durch die Pflegekassen).

Zu den Leistungen der Verhinderungspflege zählen hier **nur die pflegebedingten Aufwendungen**.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung, für Zusatzleistungen, für Investitionskosten, für Behandlungspflege und Soziale Betreuung dürfen hier von der Pflegeversicherung im Rahmen der Verhinderungspflege nicht übernommen werden.

**Hier gibt es einen Unterschied zu den Leistungen der Kurzzeitpflege (→ 2.5 Kurzzeitpflege).**

### **Ausschöpfen des Leistungsanspruchs**

Ist der Leistungsanspruch ausgeschöpft (in der Höhe oder nach Kalendertagen),

- dann kann für die weitere Dauer der Verhinderungspflege im häuslichen Bereich Pflegegeld (**→ Pflegegeld**) entsprechend der jeweiligen Pflegestufe durch die Pflegekasse bezahlt werden.
- dann kann bei einem kurzzeitigen Aufenthalt in einer durch die Pflegekassen zugelassenen Pflegeeinrichtung zur Kurzzeitpflege oder vollstationären Pflege Leistungen der Kurzzeitpflege bezogen werden.
- dann kann bei einem kurzzeitigen Aufenthalt in einer nicht durch die Pflegekassen zugelassenen Einrichtung Pflegegeld entsprechend der jeweiligen Pflegestufe bezogen werden. Dabei darf es sich nicht um eine stationäre Einrichtung zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft für behinderte Menschen oder um Krankenhäuser, handeln.

### **Verhinderungspflege durch Pflegepersonen, die mit dem pflegebedürftigen Menschen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.**

Hier wird angenommen, dass diese die Verhinderungspflege nicht erwerbsmäßig durchführen (Ausnahmen sind möglich). Der pflegebedürftige Mensch erhält das Pflegegeld der festgestellten Pflegestufe. Der Betrag von 1.470 € (**stufenweise Leistungserhöhung**) kann nicht ausgeschöpft werden. Zusätzlich können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege entstanden sind, übernommen werden. Werden aber ausnahmsweise höhere notwendige Aufwendungen durch die Pflegeperson nachgewiesen, wie z.B. Verdienstaufschlag oder Fahrkosten, so kann in diesen Fällen eine Kostenerstattung bis zu 1.470 € (**stufenweise Leistungserhöhung**) erfolgen.

### **Verhältnis von Pflegegeld und Verhinderungspflege**

- Bei Empfängern von Pflegegeld tritt die Verhinderungspflege an die Stelle des Pflegegeldes. Für den ersten und den letzten Tag der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld gezahlt.
- In Fällen der Verhinderungspflege kommt eine Kürzung des Pflegegeldes nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer von 28 Tagen in Frage.
- Wird die Verhinderungspflege täglich nur stundenweise in Anspruch genommen, dann erfolgt keine Kürzung des Pflegegeldes. Dies ist u.a. dann wichtig, wenn im Rahmen der Verhinderungspflege niedrigschwellige Betreuungsangebote für pflegebedürftige Menschen mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsaufwand genutzt werden (**→ 2.6 Leistungen bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf**).

### **Verhältnis von Pflegesachleistungen und Verhinderungspflege**

- Die Pflegesachleistung kann neben der häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson in Anspruch genommen werden. D.h. prinzipiell ist die Verhinderungspflege zusätzlich zu den Pflegesachleistungen möglich. Die Kosten für die Verhinderungspflege können bis zu einem Höchstbetrag von 1.470 € (**stufenweise Leistungserhöhung**) ohne anteilige Kürzung zusätzlich zur (ungekürzten) Pflegesachleistung erstattet werden. Dies kann im Einzelfall **z.B.** im Jahr 2008 bei einem pflegebedürftigen Menschen der Pflegestufe III – dazu führen, dass in einem Monat bis zu 2.940 € und in Härtefällen sogar bis zu 3.388 € von der Pflegekasse übernommen werden.
- Da für die Verhinderungspflege ein erweiterter Häuslichkeitsbegriff gilt und für die Pflegesachleistungen nicht, ist nicht immer gleichzeitig häusliche Pflege durch Diakoniestationen/ambulante Pflegedienste und Verhinderungspflege möglich. So sind u. U. in verschiedenen Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser etc. Leistungen der Verhinderungspflege zulässig, nicht aber häusliche Pflegesachleistungen.

## **Verhältnis Verhinderungspflege zu Kurzzeitpflege**

- Voraussetzung für die Verhinderungspflege ist eine Vorpflegezeit/Wartezeit von 6 Monaten. Diese Vorpflegezeit gilt nur für die Verhinderungspflege, nicht für die Kurzzeitpflege.
- In Betracht kommt die Kurzzeitpflege für Zeiten der Krankheit, des Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung der Pflegeperson, die nicht mit Verhinderungspflegeleistungen überbrückt werden können oder in Krisenzeiten bei einem völligen Ausfall der bisherigen Pflegepersonen oder kurzfristiger erheblicher Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.
- Auf die Dauer des Leistungsbezugs von Verhinderungspflege wird die Zeit der Leistungsgewährung bei der Kurzzeitpflege nicht angerechnet und umgekehrt.
- Die Kurzzeitpflege und die Verhinderungspflege sind jeweils unabhängige Leistungsansprüche. Beide Leistungen können daher in unmittelbarem Anschluss nacheinander genommen werden, soweit die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind.

## **Beispiel**

Nach einigen Wochen, die häusliche Pflegesituation von Herrn Justus hat sich gut eingespielt und bleibt stabil, besucht Frau Justus die Pflegesprechstunde. Diese wird einmal monatlich von Frau Boschert, Pflegeberaterin der Diakoniestation, angeboten. Frau Justus hat ein besonderes Anliegen. Schon bevor ihr Mann einen Re-Hirnfarkt erlitt, hat sie sich mit dem Seniorenringkreis auf einen zweiwöchigen Besuch in der Partnerkirchengemeinde in Rumänien angemeldet. Sie hat sich darauf sehr gefreut und weiß jetzt überhaupt nicht, ob sie daran teilnehmen kann. Die Tochter hat ihr zwar zugesichert Urlaub zu nehmen, sie arbeitet in einem Supermarkt als Kassiererin mit 50% Teilzeit, um ihrer Mutter den lang ersehnten Wunsch nach Erholung und Abwechslung zu erfüllen. Die Tochter ist bereit rund um die Uhr anwesend zu sein, will jedoch keine Pflegetätigkeiten außer der Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme übernehmen.

Frau Boschert zeigt Frau Justus die Möglichkeiten der Verhinderungspflege auf und erläutert ihr sehr ausführlich die unterschiedlichen Varianten.

Frau Justus schildert noch ein weiteres Problem, das ihr die Pflege von ihrem Mann erschwert. Sie kann sehr schlecht mit seinen Sprachstörungen umgehen. Herr Justus redet mit vielen Sprechpausen und oft sind die Sätze unvollständig. Sie neigt dazu seine Sätze einfach zu vervollständigen, vor allem wenn jemand zu Besuch ist. Herr Justus wird dann wütend und ist gekränkt. Frau Justus beschreibt, dass sie nie so richtig einschätzen könne, wieweit ihr Mann noch gut denken könne. Frau Boschert erläutert Frau Justus die Aphasie, bestärkt sie darin, immer mit ihrem Ehemann im Gespräch zu bleiben und händigt ihr ein Merkblatt über Aphasie und Regeln der Kommunikation mit Betroffenen aus. Frau Justus ist sehr erleichtert, als sie erfährt, dass ihr Mann alles versteht, sich nur nicht ausdrücken kann. Frau Boschert ermutigt Frau Justus ihren Ehemann in Entscheidungen, wie z.B. die Fahrt nach Rumänien mit einzubeziehen und bietet ihr an, die Beratungsbesuche im häuslichen Umfeld durchzuführen.

Einige Tage nach der Beratung entscheidet Frau Justus mit ihrer Familie folgendes Modell: die Diakoniestation übernimmt die Pflege während ihres Aufenthalts in Rumänien für drei Mal täglich und zur Sicherheit der Tochter, die der Angelegenheit ängstlich gegenüber steht, eine 24 Stunden Rufbereitschaft.